

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 44/07 B

L 4 R 504/05 (Sächsisches LSG)
S 8 RA 1968/03 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1961 bzw im Mai 1976 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Forstingenieur" bzw "Diplom-Forstingenieur" zu führen. Zuletzt arbeitete er von Juni 1989 bis 30.6.1990 als Technischer Leiter im "Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb L. ". In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 1.9.1961 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.9.2003). Im Klageverfahren hatte er keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 11.5.2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, er sei am 30.6.1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen; bei dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb habe es sich schon dem Namen nach nicht um einen derartigen Betrieb gehandelt, weil dieser nicht die Bezeichnung "VEB" enthalten habe; im Übrigen sei der Beschäftigungsbetrieb auch kein industrieller Produktionsbetrieb iS des fordistischen Produktionsmodells gewesen (Urteil des LSG vom 27.2.2007).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Voraussetzungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.



- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Frage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl. ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 8 Der Kläger wirft zwei Fragen auf, denen er eine grundsätzliche Bedeutung beimisst.
- 9 a) Mit seiner ersten Frage möchte er geklärt wissen,
ob die Qualifizierung als volkseigener Betrieb im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts davon abhängig gemacht werden kann, dass der "staatliche Forst" nicht mit "VEB staatlicher Forst", sondern nur mit "staatlicher Forst" firmiert hat.
- 10 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage aufgeworfen; diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger bezieht sich nur allgemein auf das "Gesetz", ohne erkennen zu lassen, aus welcher konkreten bundesrechtlichen Norm er seine Frage herleiten will.
- 11 Darüber hinaus hat er - auch wenn unterstellt werden dürfte, er habe eine Rechtsfrage formuliert - nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage dargetan. Er hat nicht aufgezeigt, warum sich diese unter Zugrundelegung des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.4.2002 (B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 7 <S 63>) nicht beantworten lässt. In dieser Entscheidung hat das BSG ausgeführt, dass sich der Begriff "volkseigener Betrieb" (VEB) versorgungsrechtlich nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.6.1990 und damit nach der Verordnung über volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe und VEB vom 8.11.1979 bestimmt; nach deren § 31 Abs 3 müsste der Name eines volkseigenen Betriebes die Bezeichnung "VEB" enthalten; unter diesem Namen trat der Betrieb im Rechtsverkehr auf. Der Kläger hat es unterlassen, sich mit dieser Entscheidung des BSG, auf die das LSG ausdrücklich hingewiesen hat (S 12 Abs 2 des angefochtenen Urteils), auseinanderzusetzen. Er hat somit nicht dargelegt, dass seine Frage klärungsbedürftig sein könnte.
- 12 b) Mit seiner zweiten Frage möchte der Kläger geklärt wissen,
ob der "VEB Staatlicher Forst" aufgrund seiner Aufgabenstellung seitens der staatlichen Planung, in fordistischer Weise Holzwaren im Sinne der industriellen Massenproduktion herzustellen, als VEB mit industrieller Massenproduktion zu qualifizieren sei.



- 13 Der Kläger, der sich in diesem Zusammenhang auf § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVltech) vom 17.8.1950 und - allgemein - auf die Zweite Durchführungsbestimmung zur VO-AVltech (2. DB) bezogen hat, hat insoweit keine Rechtsfrage, sondern eine auf den Einzelfall bezogene Tatsachenbewertungsfrage formuliert. Selbst wenn man davon absehen dürfte, hat er deren Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Er hat nicht dargelegt, das BSG müsse im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die Frage entscheiden.
- 14 Die vom Kläger formulierte Frage unterstellt - jedenfalls ihrem Wortlaut nach - dass der Beschäftigungsbetrieb die Bezeichnung "VEB" in seinem Namen geführt hat. Er trägt aber in seiner Beschwerdebegründung selbst vor, dass dies nach den Feststellungen des LSG nicht der Fall gewesen ist. Auch er selbst räumt dies ein. Ob ein "VEB Staatlicher Forst" die betriebliche Voraussetzung im Sinne des Versorgungsrechts erfüllt hätte, müsste das BSG somit im angestrebten Revisionsverfahren schon nach dem Vorbringen des Klägers nicht entscheiden; denn danach firmierte sein Beschäftigungsbetrieb nicht unter dieser Bezeichnung.
- 15 Darüber hinaus entfällt die Klärungsfähigkeit auch deshalb, weil der Kläger in seiner Fragestellung als "festgestellt" darstellt, dass die Aufgabenstellung seines Beschäftigungsbetriebes die Herstellung von Holzwaren in "fordistischer Weise" und damit im Sinne der "industriellen Massenproduktion" umfasste. Wenn hiervon auszugehen wäre, ist nicht erkennbar, warum das BSG im angestrebten Revisionsverfahren die Frage beantworten müsste.
- 16 Sollte der Kläger aber für klärungsbedürftig halten, ob sein Beschäftigungsbetrieb - unterstellt er sei ein "VEB" gewesen - industrielle Massenproduktion betrieben habe, hätte er ebenfalls keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Denn welche Aufgabenstellung einem Betrieb des Gepräges gegeben hat, bestimmt sich nach seinem betrieblichen Hauptzweck, dessen Feststellung allein den Tatsachengerichten obliegt (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*).
- 17 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 18 a) Ausdrücklich rügt er allein eine mangelhafte (Sach-)Aufklärung und damit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG. Hierauf kann die Beschwerde aber nur dann gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag benennt (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen derartigen Beweisantrag gibt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht an.
- 19 b) Entgegen der Wortwahl in der Beschwerdebegründung könnte das Vorbringen des Klägers, das LSG habe die von ihm in das Verfahren eingeführte und vom Brandenburgischen Ministe-



rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene Arbeit "In Verantwortung für den Wald. Die Geschichte der Forstwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR" nicht zur Kenntnis genommen, darauf hindeuten, dass er nicht eine mangelhafte Sachaufklärung, sondern eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) durch das LSG rügen will. Dies zu seinen Gunsten unterstellt, ist er seiner Bezeichnungspflicht aber schon deshalb nicht nachgekommen, weil er nicht vorgetragen hat, warum sich das LSG unter Zugrundelegung seiner Rechtauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen. Letztlich rügt er die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 SGG*); hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Halbsatz 2 SGG*).

- 20 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)